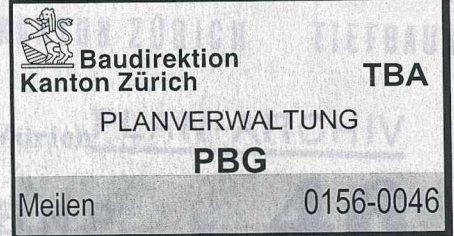


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. März 1971**



1648. Baulinien. A. Am 11. Februar 1971 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seiner Beschlüsse vom 25. August 1970 und 22. Dezember 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien

Meilen

- a) an der Burgstrasse II. Kl. Nr. 13, Abschnitt Flurweg Im Veltlin bis Burgrain (Strasse III. Kl.),
- b) am Flurweg Im Veltlin,
- c) am Vogtacherweg (Flurweg),
- d) am Burgrain (Strasse III. Kl.), Abschnitt Flurweg Im Veltlin bis Burgstrasse, sowie
- e) am Althau-Weg (Strasse III. Kl.), Abschnitt Burgstrasse bis Vogtacherweg.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen sind gegen die am 4. September 1970 bzw. am 8. Januar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die Burgstrasse verbindet das Dorf Meilen mit dem Hanggebiet im Gemeindeteil Burg und soll später an die projektierte rechtsufrige Höhenstrasse angeschlossen werden. Ihrer Verkehrsbedeutung entspricht der Baulinienabstand von 30 m. Die Beschränkung der Vorlage auf das Teilstück zwischen dem Flurweg Im Veltlin und dem Burgrain ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Abschnitt bedeutende private Bauvorhaben geplant sind, weshalb mit der Festsetzung der Baulinien nicht mehr zugewartet werden kann, während im übrigen Verlauf die Linienführung noch nicht endgültig abgeklärt ist. Bei den übrigen, untergeordneten Strassen handelt es sich um Verbindungen im unmittelbaren Einzugsgebiet der Burgstrasse und entweder annähernd parallel oder senkrecht zu dieser verlaufend. Die festgesetzten Baulinienabstände von 20 m für den Vogtacherweg, von 19 m für den Flurweg Im Veltlin und von 14 m für den Burgrain (Endstück mit Treppe zur Burgstrasse) entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die Baulinien am Vogtacherweg sind für den Schutz einer dort befindlichen öffentlichen Anlage auf einem ca. 70 m langen Abschnitt bis auf ca. 44 m erweitert. Die Baulinien am Althau-Weg, welche die Baulinien der Burgstrasse und des Vogtacherweges auf der Ostseite verbinden, sollen der Freihaltung des Gebiets längs des Althau-Weges, der auf der gegenüberliegenden Seite an das Zweienbachtobel stösst, dienen.

Von der gleichzeitigen Festsetzung der Niveaulinien wurde Abstand genommen mit der Begründung, dass sich die gesamte Baulinienvorlage auf bestehende Strassen- und Wegstrecken beziehe.

Die Vorlage erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Meilen vom 25. August 1970 und 22. Dezember 1970 betreffend die Festsetzung

von Baulinien an der Burgstrasse II. Kl. Nr. 13, Abschnitt Flurweg Im Veltlin bis Burgrain (Strasse III. Kl.), am Flurweg Im Veltlin, am Vogtacherweg (Flurweg), am Burgrain (Strasse III. Kl.), Abschnitt Flurweg Im Veltlin bis Burgstrasse, sowie am Althau-Weg (Strasse III. Kl.), Abschnitt Burgstrasse bis Vogtacherweg, werden gemäss den eingezeichneten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler